

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Greifswald

Vom 24. August 2021

Aufgrund von § 51 Absatz 2 sowie § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert das Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) erlässt der Senat der Universität Greifswald folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundlagen
- § 2 Allgemeine Verantwortlichkeiten
- § 3 Verantwortlichkeiten der Leitungsorgane
- § 4 Verpflichtungen von Vorgesetzten
- § 5 Leistungsbewertung
- § 6 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 7 Institutionelle Regelungen
- § 8 Aufgaben der Kommission
- § 9 Zusammensetzung der Kommission
- § 10 Ombudspersonen
- § 11 Vorverfahren
- § 12 Verfahren
- § 13 Beschlussfähigkeit und Entscheidungen
- § 14 Widerspruch
- § 15 In- und Außerkrafttreten

I. Gute wissenschaftliche Praxis

§ 1 Grundlagen

(1) Wissenschaft setzt methodengerechtes Arbeiten voraus. Dementsprechend verpflichtet die Universität alle ihre Wissenschaftler*innen auf den Kodex guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Greifswald, die Leitlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft einschließlich deren verschiedenen Konkretisierungen sowie, soweit im jeweiligen Verantwortungsbereich vorhanden, entsprechende Regeln der Fachgesellschaften oder Fakultäten.

(2) Wissenschaftler*innen aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis.

(3) Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Mitglieder der Universität verwirklichen. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftler*innen.

(4) Bei der Auslegung der nachfolgend festgelegten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie der sonstigen Bestimmungen dieser Satzung sind die entsprechenden Leitlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu

berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn und soweit Fachgesellschaften oder Fakultäten in ihrem Verantwortungsbereich entsprechende Regeln postulieren.

II. Die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 2

Allgemeine Verantwortlichkeiten

Die Grundsätze guten wissenschaftlichen Arbeitens werden zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung vermittelt.

§ 3

Verantwortlichkeiten der Leitungsorgane

- (1) Das Rektorat, die Leitungen der Fakultäten und der sonstigen Einrichtungen gewährleisten in ihrem jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereich im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler*innen und schaffen die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler*innen die jeweils anwendbaren rechtlichen und ethischen Standards einhalten können.
- (2) Das Rektorat beschließt Grundsätze über Verfahren und Kriterien der Personalauswahl und die Personalentwicklung einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.
- (3) Rektorat und Fakultätsleitungen stellen im in Absatz 1 beschriebenen Rahmen sicher, dass die erforderliche Infrastruktur für die Dokumentation aller für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen vorhanden ist, die zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis erforderlich ist.
- (4) Universität und Universitätsmedizin geben nach Maßgabe einer vom Senat verabschiedeten Richtlinie Auskunft zur Herkunft von Drittmitteln.

§ 4

Verpflichtungen von Vorgesetzten

- (1) Die Vorgesetzten des wissenschaftlichen Personals haben sicherzustellen, dass dieses, insbesondere, soweit es im Rahmen eines Forschungsprojekts zusammenarbeitet, als Gruppe seine Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgt und dem gesamten Personal die jeweiligen Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.
- (2) Zur Aufgabe nach Absatz 1 gehört insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals.
- (3) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen

wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.

§ 5 Leistungsbewertung

Soweit eine Leistung zu bewerten ist, erfolgt diese in erster Linie nach qualitativen Maßstäben. Quantitative Indikatoren dürfen nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Soweit freiwillig angegeben und rechtlich zulässig, werden auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

III. Wissenschaftliches Fehlverhalten und der Umgang mit ihm

§ 6 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten ist ein Verhalten in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang, das gegen Rechtsvorschriften oder gegen grundlegende Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 1 Absatz 1 verstößt.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt regelmäßig dann vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang falsche Angaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(3) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne dieser Satzung kommt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

1. Erstellen und Verwenden von Falschangaben
 - a) das Erfinden von Daten und Forschungsergebnissen;
 - b) das Verfälschen von Daten oder Forschungsergebnissen, z. B. durch Auswählen erwünschter und Zurückweisung unerwünschter Ergebnisse ohne dies offenzulegen, durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen;
 - c) unrichtige Angaben im Bewerbungsschreiben, im Rahmen einer Berichtspflicht oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen;
 - d) Täuschung von Drittmittelgebern über entscheidungsrelevante Punkte;
2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von jemand anderen geschaffenes geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - a) Die Übernahme von Texten, Ideen oder Daten anderer ohne eindeutige Kenntlichmachung des Urhebers (Plagiat);
 - b) Die Ausbeutung von Forschungsansätzen, Methoden und Ideen ohne Zustimmung des Berechtigten, insbesondere als Gutachterin (Ideendiebstahl);

- c) Die Anmaßung oder unbegründete Hineinnahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft sowie die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft einer Person ohne deren Einverständnis;
 - d) die Verfälschung des Inhaltes eines wissenschaftlichen Textes;
 - e) die unbefugte Veröffentlichung, das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, sofern, die Erkenntnis, Hypothese, Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
3. Beeinträchtigung oder Sabotage der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Arbeitsmitteln, beispielsweise Geräten, Versuchsanordnungen, Daten, Unterlagen, Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Hard- und Software, Verbrauchsmittel (z. B. Chemikalien) oder sonstigen Sachen, die eine andere Person zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt;
 4. Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird;
 5. Verletzung von Dokumentations- und Aufbewahrungsfristen von Primärdaten;
 6. wahrheitswidrige ehrverletzende Äußerungen, die geeignet sind, das wissenschaftliche Ansehen oder die wissenschaftliche Arbeit einer Person nachhaltig zu schädigen.
- (4) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann auch in einer aktiven Beteiligung am wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen und Fälschungen durch andere, der groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder der Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen liegen.
- (5) War die vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person zum maßgeblichen Zeitpunkt Mitglied der Universität Greifswald, gelten die Bestimmungen dieser Satzung auch dann, wenn sie inzwischen nicht mehr Mitglied der Universität ist.

§ 7 Institutionelle Regeln

Zur Umsetzung dieser Satzung wählt der Senat eine ständige Kommission des Senats sowie zwei Ombudspersonen.

§ 8 Aufgaben der Kommission

(1) Die Kommission hat die Aufgabe, den sachgerechten Umgang mit Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Universität sicherzustellen. Sie wird in allen Fällen eines solchen Verdachts des Fehlverhaltens des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Universität tätig, ferner, wenn die Aberkennung eines an der Universität im Rahmen eines Promotions- oder Habilitationsverfahrens erworbenen Titels in Betracht kommt.

(2) Vom zuständigen Prüfungsausschuss kann sie auch mit dem wissenschaftlichen Fehlverhalten von Studierenden befasst werden.

§ 9 Zusammensetzung der Kommission

(1) Der Kommission gehört je ein*e Hochschullehrer*in aus jeder Fakultät einschließlich der Universitätsmedizin sowie zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter*innen an, von denen eine*r vorwiegend mit geisteswissenschaftlichen Methoden arbeitet und der*die andere vorwiegend experimentelle bzw. datenbasierte Forschung betreibt. Alle Mitglieder sollen besondere Erfahrungen in der Forschung aufweisen. Für jedes Mitglied ist eine Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorzusehen.

(2) Die Mitglieder der Kommission und ihre jeweiligen Vertreter*innen werden vom Senat auf Vorschlag der jeweiligen Dekan*innen für die Hochschullehrer*innen bzw. der Vertretung der akademischen Mitarbeiter*innen im Senat für diesen nach Anhörung der Forschungskommission des Senats auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Senat bestimmt auch, wer der Kommission vorsitzt und wer diese Person vertritt.

§ 10 Ombudspersonen

(1) Neben der Kommission werden vom Senat für die gleiche Amtszeit wie die Kommission zwei erfahrene Hochschullehrer*innen als Ombudspersonen gewählt, an die sich die Mitglieder und Angehörigen der Universität in Angelegenheiten guter wissenschaftlicher Praxis, insbesondere Fällen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenden können. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Von den Ombudspersonen soll eine vorwiegend mit geisteswissenschaftlichen Methoden arbeiten und die andere vorwiegend experimentelle bzw. datenbasierte Forschung betreiben, zudem wenn möglich eine dem weibliche und die andere dem männlichen Geschlecht angehören.

(2) Für jede Ombudsperson ist eine Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorzusehen.

(3) Die Ombudspersonen und ihre Vertretung dürfen während der Ausübung ihres Amtes nicht dem Rektorat oder einer Fakultätsleitung angehören.

(4) Die mit einem Vorgang befasste Ombudsperson prüft nach Anhörung der Betroffenen und ggf. nach Einsicht in die ihr vorgelegten Unterlagen den Vorgang. Unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 befasst sie die Kommission. Anderenfalls kann sie einen entsprechenden anonymisierten Aktenvermerk anfertigen.

(5) Den unabhängigen Ombudspersonen steht das Recht auf Einsicht in die Protokolle der Sitzungen der Kommission zu.

(6) Die Universität setzt sich für eine Reduktion der Lehrverpflichtung der Ombudspersonen um jeweils eine SWS ein.

(7) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität können wählen, ob sie sich an die Ombudsperson der Universität oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden wollen.

§ 11 Vorverfahren

- (1) Bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind die*der Vorsitzende*r sowie jedes einzelne Mitglied der Kommission Ansprechpartner*in.
- (2) Möchte sich ein*e Betroffene*r selbst offenbaren, so kann er*sie im Vorwege dieses Verfahrens ein vertrauliches Gespräch mit einer Ombudsperson führen.
- (3) Diese hat den*die Betroffene*n zu Beginn des Gesprächs darauf hinzuweisen, dass sie verpflichtet ist, ein Verfahren vor der Kommission zu eröffnen, falls sich aus dem Gespräch der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergibt.

§ 12 Verfahren

- (1) Die Kommission wird nur auf schriftliche Selbstanzeige des*der Betroffenen oder schriftliche Anzeige Dritter einschließlich einer Ombudsperson tätig. Dritte müssen ihre Anzeige in gutem Glauben erstatten; bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen einer in gutem Glauben erstatteten Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt vertraulich und trägt der Unschuldsvermutung Rechnung.
- (3) Besteht der hinreichende Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, eröffnet die Kommission das Verfahren durch Beschluss und bestimmt einen Termin zur Verhandlung.
- (4) Die Kommission teilt dem*der Betroffenen die Eröffnung des Verfahrens schriftlich mit und lädt ihn*sie mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin zum Termin ein. Die Kommission hat durch Anhörung des*der Betroffenen und durch Erhebung aller ihr möglichen sonstigen Beweise den dem Vorwurf des Fehlverhaltens zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln. Dabei hat die Kommission die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu gewährleisten. Der*die Betroffene ist aktenkundig darüber zu belehren, dass seine Einlassungen Konsequenzen für weitergehende dienst-, arbeits- oder sonstige Verfahren haben können. Der*die Betroffene hat das Recht, alle der Kommission vorgelegten Materialien einzusehen und zu diesen wie auch zu allen sonst erhobenen Beweisen Stellung zu nehmen.
- (5) Erscheint der*die Betroffene unentschuldigt nicht zur Verhandlung vor der Kommission, so legt diese das ihr zur Verfügung stehende Material dem*der jeweiligen Dienstvorgesetzten vor.
- (6) Die Verhandlung in der Kommission ist nicht öffentlich. Auf Wunsch des*der Betroffenen kann jedoch die Universitätsöffentlichkeit als Zuhörer zugelassen werden.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Entscheidungen

- (1) Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn außer der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung mindestens drei weitere Mitglieder bei der Verhandlung anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person, bei deren Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung den Ausschlag.
- (2) Ist die Kommission mehrheitlich davon überzeugt, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten des*der Betroffenen vorliegt, so stellt sie dies formal durch Beschluss fest und missbilligt dieses Verhalten. Der Beschluss ist dem*der Betroffenen innerhalb einer Woche schriftlich zu zustellen.
- (3) Ergeben sich Anhaltspunkte, die die Einleitung weitergehender arbeits-, dienst- oder strafrechtlicher Verfahren rechtfertigen, so benachrichtigt die Kommission den*die Rektor*in.
- (4) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass Verfahren zur Aberkennung akademischer Grade infrage kommen, so informiert die Kommission neben dem*der Rektor*in den*die jeweilige*n Dekan*in und setzt ihr eigenes Verfahren aus. Sobald die Fakultät zu einer abschließenden Entscheidung gekommen ist, erstattet deren Dekan*in der Kommission darüber einen Bericht. Ist der akademische Grad aberkannt worden, ist das Verfahren damit beendet. Ist nach Auffassung der Kommission der Verdacht im Verfahren der Fakultät nicht ausgeräumt worden, setzt sie, soweit es um wissenschaftliches Fehlverhalten von wissenschaftlichem oder künstlerischem Personal der Universität geht, ihr eigenes Verfahren fort und informiert den*die Rektor*in.
- (5) In jedem Fall werden andere Universitätsangehörige, die dienstlich mit dem Vorgang befasst waren (Rektor*in, Dekan*in, Fachvorgesetzte, unabhängige Ombudsperson), über das im jeweiligen Fall gefundene Ergebnis informiert.

§ 14 Widerspruch

- (1) Gegen den Beschluss der Kommission kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der vorsitzenden Person der Kommission schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu begründen.
- (2) Hält die Kommission den Widerspruch für begründet, hilft sie ihm ab.
- (3) Hilft die Kommission dem Widerspruch nicht ab, legt sie den Widerspruch dem*der Rektor*in zur Entscheidung vor.
- (4) Der*die Rektor*in entscheidet durch Widerspruchsbescheid.
- (5) Gegen den Widerspruchsbescheid steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 15 In- und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung zu Errichtung und Verfahren einer Kommission zur

„Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 23. Juli 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 18. August 2021.

Greifswald, den 24.08.2021

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Katharina Riedel**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 25.08.2021